Uebersicht

des

Standes der Viehseuchen in der Schweiz auf 16. April 1873.

Kanton.	Lungenseuche. Ställe.	Maul- u. Klauenseuche. Ställe.	Total. Ställe.
Zürich	—	12	12
Bern	—	10	10
Luzern	—	5	5
Uri	—	1	1
Schwyz	—	4	4
Unterwalden ob dem Wald	—	—	—
" nid " "	—	5	5
Glarus	—	—	—
Zug	—	—	—
Freiburg	—	1	1
Solothurn	—	6	6
Basel-Stadt	—	2	2
Basel Landschaft	—	3	3
Schaffhausen	—	—	—
Appenzell A. Rh.	—	3	3
Appenzell I. Rh.	—	—	—
St. Gallen	—	9	9
Graubünden	—	1	1
Aargau	—	8	8
Thurgau	—	6	6
Tessin	—	2	2
Waadt	—	25	25
Wallis (noch unbekannt)	—	—	—
Neuenburg	—	—	—
Genf	—	—	—
Zahl der infizirten Ställe auf 16. April 1873	—	103	103
" 1. " 1873	2	120	122
Verminderung	2	17	19

Bemerkungen.

Die Lungenseuche hat seit dem 31. v. Mts. keine weitere Ausdehnung genommen; dieselbe ist vielmehr in den Kantonen Zürich und Appenzell A. Rh. als erloschen zu betrachten.

Neue Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche im Kanton

Zürich	in	8	Ställen,	dagegen	erloschen	in	4	Ställen,
Bern	„	10	„	„	„	„	3	„
Schwyz . . .	„	3	„					
Unterwalden n. d. W. .	„	5	„					
Solothurn . .	„	2	„					
Appenzell A.Rh.	„	3	„	„	„	„	4	„
St. Gallen . .	„	2	„					
Waadt	„	3	„					

und zwar wurde die Seuche neu eingeschleppt in den Kanton Bern durch Urner- und Walliservieh und durch Elsäßerschweine; in den Kanton Unterwalden n. d. W. durch Vieh aus dem Tessin.

Die Zahl der infizirten Ställe im Kanton Wallis, welche zur Zeit unseres lezten Berichtes nicht ermittelt werden konnte, betrug deren bloß 2 mit 7 Kühen. Die Krankheit hatte dort selbst keinen bösartigen Charakter und ist laut amtlichem Bericht seither erloschen.

Außer den verzeichneten Viehseuchen sind seit dem lezten Berichte im Kanton Zürich zwei Fälle von Hundswuth vorgekommen.

Wegen Uebertretung der bundesräthlichen Verordnung vom 17. Januar a. c., betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, sind u. A. hauptsächlich folgende von Seiten der kantonalen Behörden Strafurtheile zu verzeichnen:

1) Heinrich Vrillion, Fellhändler von Lyon, Reisender für das Haus Sincon, Ullma & Comp. in Lyon, führte am 31. Januar mit Maul- und Klauenseuche behaftete Ochsen per Bahn von Genf nach Zürich.

Derselbe wurde vom Statthalteramt Zürich in eine Buße von Fr. 400 und in die Kosten verurtheilt.

2) Racoa Giambalitto Aetta Burdiga, Viehhändler von Villa franca (Italien), führte am 4. Februar italienische Ochsen ohne gehörigen Gesundheitsschein per Bahn von Genf nach Zürich und stellte dieselben — statt in's Schlachthaus — in einen Gaststall; von da gingen Stüke an verschiedene Mezger, ohne gesezlich

gültige Gesundheitsscheine. Die Ochsen verschleppten die Maul- und Klauenseuche.

Burdiga wurde vom Statthalteramt Zürich zu einer Buße von Fr. 450 nebst Kosten verfällt.

Mezger Meili in Zürich, welcher die Handlungen Burdiga's unterstüzte, erhielt eine Buße von Fr. 20.

3) Vichhändler Angehr von Romanshorn, der aus Frankreich kranke Schweine einführte, wurde mit Fr. 500 gebüßt. Das Bezirksgericht von Zürich, an welches Angehr rekurrirte, reduzirte die Buße auf Fr. 200 nebst Kosten. Als Milderungsgrund konnte die Thatsache angesehen werden, daß der im Bahnhof Basel stationirte Thierarzt G. ein Zeugniß ausgestellt hatte, daß nach dem Ergebniß seiner Untersuchung die Schweine seuchenfrei seien.

Das unterzeichnete Departement wiederholt das dringende Ansuchen an die betreffenden kantonalen Behörden, die Seuchenberichte genau auf die in § 31 der Verordnung vom 17. Januar bezeichneten Tage einzusenden.

Bern, den 17. April 1873.

Eidg. Departement des Innern.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Uebersicht des Standes der Viehseuchen in der Schweiz auf 16. April 1873.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1873
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	17
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	26.04.1873
Seite Page Pagina	137-139
Ref. No	10 007 639

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.